

223

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 161/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Martin S [REDACTED],
[REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

LLN

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 30. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts
vom 12. Dezember 1969 wird zurückge-
wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein
Verfolgter ausnahmsweise verlangen kann, daß ihm die
Kosten einer notwendigen, aber ohne Zustimmung der
Entschädigungsbehörde (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-MEG)
durchgeführten Badekur erstattet werden, ist hier nicht
zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat, gestützt auf
ärztliche Stellungnahmen, die sachliche Voraussetzung
des Erstattungsanspruchs (vgl. BGR RzV 1966, 183),
nämlich die Notwendigkeit der vom Kläger im Jahre 1967
durchgeführten Badekur verneint. Diese tatsächliche
Feststellung kann vom Revisionsgericht nicht auf ihre

- 3 -

Richtigkeit nachgeprüft werden. Rechtsfragen, die
nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision
führen könnten, stellen sich dabei nicht.

Graf

Dr. Thoma



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)